

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN für die Beauftragung von IT-Projekt- und Betriebsleistungen durch die ABL SOCIAL FEDERATION GMBH (Stand 4/2021)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle IT-Projekt- und Betriebsleistungen (= insbesondere Software- und Hardwareinstallationen, Anpassung und Entwicklung von Software, IT-Betrieb, Software- und Hardwarewartung und IT-Beratungsleistungen) für die abl social federation GmbH (nachfolgend „ABL“). Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge (wie z.B. Change Requests) sowie für alle zukünftigen IT-Projektleistungen oder Angebote an ABL, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese Bedingungen gelten jedoch nicht gegenüber Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB.
- 1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers kommen nicht zur Anwendung, auch wenn ABL deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn ABL auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für die Annahme von Leistungen oder Zahlungen.

2. Vertragsschluss

IT-Projektleistungen (Bestellung und Annahme) bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Soweit im Einzelfall Abreden und Vereinbarungen anderweitig getroffen wurden, sind diese unverzüglich im Einzelnen in Textform (§ 126 b BGB) zu bestätigen. Angebote des Auftragnehmers müssen der Anfrage von ABL entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten. Sie sind für ABL kostenlos.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Der Auftragnehmer übernimmt auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen die Realisierung der in der Leistungsbeschreibung zum Vertrag vereinbarten Aufgabenstellung.
- 3.2 Die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen umfassen alle Leistungen, die in dem jeweiligen Vertrag, insbesondere in der Leistungsbeschreibung beschrieben sind, und die, auch wenn sie in dem jeweiligen Vertrag nicht ausdrücklich beschrieben sein mögen, typischerweise Bestandteil der jeweils beauftragten Leistungen sind.
- 3.3 Die Leistungsbeschreibung soll eine vollständige Darstellung des Leistungsumfanges, der Test- und Abnahmekriterien, der einzuhaltenden Termine, der System- und Umfeldbeschreibung, des erforderlichen Dokumentationsinhaltes sowie ggfs. der Mitwirkungsleistung von ABL enthalten.
- 3.4 Im Auftragsumfang ist eine entsprechende Einweisung der ABL Mitarbeiter in einem üblichen Umfang enthalten.
- 3.5 Besteht die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software, erfolgt die Programmlieferung auf einem geeigneten Datenträger zusammen mit dem Quellcode; das Erfordernis der ordnungsgemäßen Installation und der Abnahme sowie einer Dokumentation gemäß Ziffer 5 bleibt davon unberührt.
- 3.6 Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis (§ 126 BGB) seitens ABL zulässig, wobei ABL die Erlaubniserteilung nicht ohne Sachgrund verweigern wird.

4. Auftragsdurchführung

- 4.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gesamtverantwortung für die von ihm zu erbringenden Leistungen. Dabei plant, koordiniert und überwacht er sämtliche Belange des Projektes, insbesondere in Bezug auf die Einsätze und Leistungen seiner Erfüllungsgehilfen. Der Auftragnehmer wird ABL spätestens unverzüglich nach rechtsverbindlicher Auftragserteilung einen Projektleiter als verantwortlichen Ansprechpartner benennen.
- 4.2 Der Auftragnehmer wird ABL regelmäßig in Textform eigeninitiativ, jedenfalls aber auf Anforderung über den jeweils aktuellen Erfüllungsgrad des Projektes informieren. In diesem Rahmen hat der Auftragnehmer selbst auf Abweichungen gegenüber dem vereinbarten Projektplan hinzuweisen. Hinweise auf vom Auftragnehmer erkennbare tatsächliche Abweichungen gegenüber dem Projektplan oder entsprechende substantielle Risiken haben so rechtzeitig zu erfolgen, so dass etwaige

- 4.3 Verzögerungen frühzeitig erkannt und so weit wie möglich vermieden werden können. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er sämtlichen von ihm beschäftigten Mitarbeitern zumindest den gesetzlichen Mindestlohn auszahlt. Hinsichtlich seiner Subunternehmer stellt er dies ebenfalls durch entsprechende Maßnahmen sicher. Für den Fall, dass einer der beschäftigten Mitarbeiter den Mindestlohn nicht erhält und ABL diesbezüglich in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer ABL von diesen Ansprüchen vollumfänglich frei.

5. Dokumentation

- 5.1 Der Auftragnehmer ist zur vollständigen Dokumentation aller Leistungen in Textform und/oder als elektronisches Dokument (nach aktuellen Standards) verpflichtet. Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart oder soweit dem Auftragnehmer nicht unzumutbar, hat die Dokumentation in deutscher Sprache zu erfolgen. Weitere Einzelheiten zu Anforderungen an die Dokumentation werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- 5.2 Die Dokumentation muss jedenfalls so beschaffen sein, dass sie die jeweils zuständige Fachabteilung von ABL in die Lage versetzt, alle Leistungen innerhalb angemessener Zeit sachlich und inhaltlich nachzuvollziehen und etwa im Rahmen der Erbringung der Leistungen ausgelieferte Gegenstände, Werkzeuge, technische Gerätschaften oder vergleichbare Hard- oder Software selbst bestimmungsgemäß nutzen zu können.
- 5.3 Die Übergabe der Dokumentation hat spätestens 5 Bankarbeitstage (Frankfurt am Main) vor dem vereinbarten Abnahmetermin zu erfolgen.
- 5.4 Soweit nicht anders vereinbart, enthält die im Vertrag vereinbarte Vergütung einen angemessenen Anteil für die von dem Auftragnehmer zu erstellende Dokumentation und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen von dem Auftragnehmer, auch wenn diese im jeweiligen Vertrag nicht im Einzelnen ausgeführt sind.

6. Leistungsänderungen / Change Requests

- 6.1 ABL hat das Recht, bis zur Abnahme und jederzeit nach billigem Ermessen aber unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers, Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfanges zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ABL Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch ABL wird er diese Änderungen auch durchführen.
- 6.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens von ABL hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen (§ 126 BGB) Vereinbarung, in der die geänderte Vergütung sowie der neue Terminplan festgelegt werden.
- 6.3 Werden durch eine Änderung zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung. Etwaige gesetzliche Ansprüche bleiben von den Regelungen in dieser Ziffer 6.3 unberührt.
- 6.4 Im Übrigen trägt jede Partei die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung eines Change Request entstehenden Kosten selbst.
- 6.5 Der Auftragnehmer erkennt an, dass mit Ausnahme der Personen, die aufgrund gesetzlicher Normen oder sonstiger Bevollmächtigung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von ABL berechtigt sind, die (Projekt-)Ansprechpartner auf Seiten von ABL grundsätzlich nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von ABL berechtigt sind. Die Vereinbarung von Änderungen bedarf jeweils der Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters von ABL.

7. Termine/Fristen/Verzug, Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

- 7.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich; ein etwaiger Projektplan ist Vertragsbestandteil.
- 7.2 Sieht sich der Auftragnehmer aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, in der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen behindert, hat er dies ABL unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass vereinbarte Mitwirkungsleistungen oder Beistellungen durch ABL nach Auffassung des Auftragnehmers nicht ordnungsgemäß erfüllt werden. Unterlässt der Auftragnehmer die Behinderungsanzeige, hat der Auftragnehmer nur dann Anspruch auf Berücksichtigung von ihm nicht zu vertretender hindernder Umstände, wenn ABL offenkundig sowohl die jeweilige(n) Tatsache(n) als auch deren hindernde Wirkung(en) bekannt waren oder der Auftragnehmer das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat.
- 7.3 Soweit die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung eine Anpassung von Terminen und Ausführungsfristen erforderlich macht, erfolgt die Berechnung der Verschiebung anhand der Dauer der Behinderung oder Unterbrechung.
- 7.4 Die Überschreitung vereinbarter Termine und Ausführungsfristen bedeutet den Eintritt des Verzuges, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Leistungsaufforderung durch ABL bedarf. Ist ein Termin bzw. eine Frist nicht vereinbart, kommt der Auftragnehmer in Verzug, wenn ABL ihm eine angemessene Frist zur Erbringung der Leistung bzw. Erfüllung der Verpflichtung setzt.
- 7.5 Erbringt der Auftragnehmer die Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Termine, kann ABL dem Auftragnehmer eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. ABL ist in diesem Fall berechtigt, nach erfolglosem Fristablauf durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen. ABL ist berechtigt, den Schadensersatz in pauschalierter Form geltend zu machen. Der pauschalisierte Schadensersatz beträgt in diesem Fall 5,0 (fünf komma null) % der Vertragssumme, wobei ein gegebenenfalls bereits geltend gemachter Schadensersatz angerechnet wird. Dem Auftragnehmer steht der Nachweis eines fehlenden oder eines geringeren Schadens frei. ABL behält sich vor, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 7.6 Vorstehende Regelungen finden auch Anwendung, wenn der Auftragnehmer Teil- oder Gesamtleistungen zwar fristgerecht, aber nicht abnahmereif erbringt.
- 7.7 Bei ausschließlich von ABL zu vertretenden Verzögerungen kann der Auftragnehmer die Erstattung der durch die Verzögerung entstandenen und nachgewiesenen Kosten verlangen; ein etwaig entgangener Gewinn ist darin nicht inbegriffen.

8. Mitwirkungsleistungen

- 8.1 ABL wird die vereinbarten Mitwirkungsleistungen erbringen. Dazu wird ABL dem Auftragnehmer alle für die Realisierung des Projektes erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten in dem aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung enthaltenen Umfang bereitstellen.
- 8.2 Soweit in einem Vertrag bzw. dessen Leistungsbeschreibung kein feststehender Termin für eine Mitwirkungshandlung bzw. Beistellung von ABL vereinbart ist, wird der Auftragnehmer die Mitwirkungshandlung bzw. Beistellung rechtzeitig von ABL anfordern.

9. Preise

- 9.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die vereinbarten Preise Festpreise, die alle Leistungen und Nebenkosten (wie z.B. Reisekosten, Spesen, Transportkosten, Zuschläge, etc.) beinhalten und sich jeweils zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer verstehen.
- 9.2 Ist abweichend von 9.1 kein Festpreis vereinbart, erfolgt die Vergütung nach Aufwand zu dem vereinbarten Tagessatz. Vergütet werden ausschließlich die tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Leistungen. Im Übrigen gilt in diesem Falle Folgendes:
- a) Zur Erfassung der Leistungen hat der Auftragnehmer das von ABL bereitgestellte Zeiterfassungsformular, bei nicht rechtzeitiger Bereitstellung durch ABL ein zur sachgerechten Erfassung und Darstellung von Aufwänden geeignetes eigenes Formular zu verwenden. Die erfassten Aufwände sind dem zuständigen Ansprechpartner von ABL vor der Abrechnung zur Prüfung vorzulegen. Nur von ABL freigegebene Aufwände können zum Gegenstand einer Abrechnung gemacht werden.

- b) Soweit nicht in dem jeweiligen Vertrag oder ausdrücklich schriftlich (§ 126 BGB) zwischen den Parteien anders vereinbart, sind mit der Vergütung sämtliche Leistungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Auftragnehmers, einschließlich Reisekosten und sonstige Auslagen, abgegolten.
- c) Einem Tagessatz liegen mindestens acht (8) Stunden Leistung am Tag pro vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter zugrunde. Eine über acht (8) Stunden hinausgehende Leistung pro Mitarbeiter bleibt ohne Beachtung, selbst wenn dieser Mitarbeiter des Auftragnehmers an einem Kalendertag auf Grundlage verschiedener Vereinbarungen für ABL tätig werden sollte. Eine Leistung von weniger als acht (8) Stunden pro Tag und eingesetzten Mitarbeiter führt zu einer anteiligen Kürzung des Tagessatzes, die in Ziffer 9.2 d) näher geregelt ist. Etwaige gesetzliche Ansprüche bleiben von den Regelungen in dieser Ziffer 9.2 c) unberührt.
- d) Wird der Mitarbeiter an einem Kalendertag auf Grundlage verschiedener Vereinbarungen tätig und übersteigt die Tätigkeit innerhalb dieses Kalendertages insgesamt die Dauer von acht (8) Stunden, erfolgt die Kürzung pro Vereinbarung anteilig im Verhältnis der Summe der insgesamt an dem betreffenden Kalendertag erbrachten Stunden zu acht (8) Stunden Tagesleistung. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen (§ 126 BGB) Zustimmung von ABL.
- e) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, stellt eine in dem jeweiligen Vertrag dazu vorgesehene Auftragssumme den Maximalbetrag der von ABL zu zahlenden Vergütung dar. Der Auftragnehmer muss ABL rechtzeitig darauf hinweisen, wenn die aufwandsbezogene Abrechnung diesen Maximalbetrag voraussichtlich überschreitet. Unterlässt er dies, steht dem Auftragnehmer kein den Maximalbetrag überschreitender Vergütungsanspruch zu. Entscheidet sich ABL dafür, die Leistungserbringung über den Maximalbetrag hinaus fortzusetzen zu lassen, wird ABL dem Auftragnehmer eine gesonderte Beauftragung erteilen.
- f) Reise- und Wartezeiten gelten nicht als Zeiten der Leistungserbringung.
- 9.3 Wurde in dem Vertrag die Erstattung von Reisekosten in Bezug auf von ABL veranlasste Reisen vereinbart oder hat ABL in Bezug auf solche Reisen der Erstattung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt, gilt Folgendes: Zum Nachweis der entstandenen Auslagen sind Originalbelege vorzulegen. Erstattet werden nur die Kosten des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels (z.B. Bahnfahrten auf Basis 2. Klasse; Flugreisen auf Basis Economy). Für Fahrten mit dem PKW werden dreißig (30) Cent pro gefahrenen Kilometer erstattet. Hotelrechnungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand erstattet, höchstens jedoch einhundert (100) EUR pro Nacht. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt zeitnah mit der nächsten Rechnungsstellung.

10. Rechnung / Zahlungsbedingungen

- 10.1 Jede Rechnung des Auftragnehmers hat eine vollständige und nachvollziehbare Aufstellung der erbrachten Leistungen zu enthalten. Bei aufwandsbezogener Vergütung und soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, rechnet der Auftragnehmer seine Leistungen monatlich ab.
- 10.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, zahlt ABL Rechnungen innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen netto. Die Fristen beginnen jeweils mit Rechnungserhalt.
- 10.3 Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer Nachprüfung. Ebenso bleiben Rückforderungsansprüche vorbehalten.
- 10.4 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist auf Ansprüche aus dem jeweiligen konkreten Vertrag beschränkt. Die Abtretung oder Einziehung von Forderungen gegen ABL ohne vorherige Zustimmung ABLs durch Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung(en) stammen aus Lieferungen mit verlängertem Eigentumsvorbehalt.

11. Freiheit von Rechten Dritter; Open Source Software

- 11.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Software bei vertragsgemäßer Nutzung frei von Schutzrechten Dritter (insbesondere auch in Bezug auf Open Source Software) ist.
- 11.2 Falls die Software Open Source Software enthält, wird der Auftragnehmer
- a) die in der Software enthaltene Open Source gegenüber ABL vor Vertragsschluss schriftlich auflisten,
- b) nach Aufforderung durch ABL die enthaltene Open Source Software entfernen, falls die vorgesehene vom Auftragnehmer

- vernünftigerweise zu erkennende Nutzung der Software anderenfalls ausgeschlossen oder beeinträchtigt wäre, und
- c) ABL in die Lage versetzen, alle Verpflichtungen aus dem Einsatz und der Verbreitung der enthaltenen Open Source Software zu erfüllen, insbesondere die Texte der Lizenzbedingungen der enthaltenen Open Source Software übergeben sowie den Quelltext der enthaltenen Open Source Software zur Verfügung stellen, sofern dieser Quelltext publiziert werden muss.
- 11.3 Außerdem garantiert der Auftragnehmer, dass
- a) proprietäre Software von ABL durch die enthaltene Open Source Software nicht beeinträchtigt wird,
- b) die Lizenzbedingungen der enthaltenen Open Source Software nicht vorgeben oder verlangen, dass ABL zur Herausgabe von Authentifizierungsinformationen, kryptographischen Schlüsseln und/oder Informationen verpflichtet ist.
- Bei Unrichtigkeit dieser Garantie gelten die Rechtsfolgen von Ziffer 11.4 entsprechend.
- 11.4 Der Auftragnehmer stellt ABL von allen Ansprüchen, Verlusten, Schadensersatzforderungen und sonstigen Kosten (inklusive der Kosten der Rechtsverfolgung) frei, die im Zusammenhang mit einer behaupteten oder festgestellten Schutzrechtsverletzung entstehen. Der Auftragnehmer stellt ABL außerdem von allen Ansprüchen frei, die sich aus rechtskräftigen Urteilen oder aus einem im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vergleich ergeben. Hiervon unberührt bleibt das Recht von ABL, nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.5 Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Leistung nach von ABL übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von ABL hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 11.6 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig unverzüglich ab Kenntnis von Ansprüchen Dritter schriftlich zu unterrichten, der jeweils anderen Partei alle zur Abwehr erforderlichen und jeweils vorhandenen Informationen zu erteilen und sich gegenseitige angemessene und zumutbare Unterstützung zu gewähren.
- 11.7 Der Auftragnehmer wird auf Anfrage von ABL die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an der Leistung schriftlich mitteilen.
- 12. Abnahme**
- 12.1 Die rechtlich verbindliche Abnahme der nach einem Vertrag zu erbringenden Leistungen erfolgt im Rahmen einer Gesamtabnahme, in der die Leistungen auf Vertragsgemäßheit, speziell auf Einhaltung vereinbarter Leistungsmerkmale, und ergänzend auf Einhaltung des bewährten Standes der Technik geprüft werden.
- 12.2 Teilabnahmen finden nur statt, wenn die Parteien in einem Vertrag den Gegenstand und die Einzelheiten der Teilabnahme vereinbaren. Die Erklärung einer Teilabnahme stellt lediglich fest, dass die Teilleistung zum Zeitpunkt der Teilabnahme in dem abgenommenen Umfang im Wesentlichen vertragsgemäß war. Die Erklärung der Gesamtabnahme bleibt weiterhin erforderlich.
- 12.3 Die Abnahmeprüfungen beginnen nach der tatsächlichen Bereitstellung der Leistungen und der Dokumentation zur Abnahme und der Mitteilung durch den Auftragnehmer an ABL, dass die Bereitstellung der Leistungen zur Abnahme erfolgt ist, keinesfalls vor dem vereinbarten Termin der Bereitstellung der jeweiligen Leistung zur Abnahme. ABL wird mit der Prüfung (= Funktionsprüfung) der Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Bereitstellung beginnen.
- 12.4 Die Abnahme wird nach abgeschlossener Funktionsprüfung erst erfolgen, nachdem die Leistungen sich im produktiven Betrieb eine angemessene Zeitspanne bis zu dreißig (30) Tagen ohne abnahmehindernde Mängel bewährt haben.
- 12.5 Ist eine Funktionsprüfung oder die Abnahme nicht erfolgreich verlaufen, setzt ABL dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur erneuten Erbringung der Leistungen. Nach Fristablauf wird die gesamte Leistung erneut der gesamten Abnahmeprüfung unterzogen. Ist auch diese nicht erfolgreich, kann ABL von dem Vertrag nach ihrer Wahl ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz fordern. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Rechte im Übrigen, einschließlich der Erklärung der Abnahme unter Vorbehalt.
- 12.6 Der Auftragnehmer führt ein Abnahmeprotokoll, welches sämtliche Schritte der Abnahme dokumentiert, und stellt dieses

ABL zur Verfügung. Einwände gegen die inhaltliche oder sachliche Richtigkeit können innerhalb von drei Wochen durch ABL geltend gemacht werden.

13. Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für ABL insbesondere dann vor, wenn der Lieferant wiederholt mangelhaft leistet, insbesondere wiederholt vereinbarte Termine oder andere verbindliche Abreden nicht einhält oder ein nicht nur geringfügiger Verstoß gegen Datenschutz- und/oder Vertraulichkeitsbestimmungen vorliegt.

14. Sachmängelhaftung

- 14.1 Mängel der Leistung wird ABL dem Auftragnehmer mitteilen, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 14.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde gilt: Die Mängelansprüche verjähren 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Abnahme gemäß Ziffer 10. Der Auftragnehmer hat Gelegenheit zur Mangelbeseitigung, es sei denn, dass dies ABL unzumutbar ist. Kann der Auftragnehmer dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann ABL insoweit ohne weitere Fristsetzung nach ihrer Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.
- 14.3 Ansprüche des Auftragnehmers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die ABL zu vertreten hat, oder um sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ABL, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder durch ein arglistiges Verhalten begründet wurden. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertrauen darf, werden eventuelle Schadensersatzansprüche auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

15. Nutzungsrechte

- 15.1 Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen eines Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf ABL über. ABL soll in erdenklich umfassender Weise in die Lage versetzt werden, diese Rechte ausschließlich zu nutzen und zu verwerten. Insbesondere stehen ABL die Rechte räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von ABL ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.
- 15.2 Der Auftragnehmer ist nicht gehindert, dass im Verlauf der Vertragsabwicklung erworbene Know-how für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dadurch in die Schutzrechte gemäß Ziffer 15.1 nicht eingegriffen wird oder bestehende Geheimhaltungsverpflichtungen verletzt werden. Bei der Leistungserbringung für Dritte darf der Auftragnehmer jedoch die in Erfüllung dieses Vertrages ausschließlich für ABL geschaffenen Arbeitsergebnisse nicht verwenden.

16. Geheimhaltung

- 16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Unterlagen, Informationen, Muster, Vorlagen, Zeichnungen, Modelle und sonstige Mittel, die der Auftragnehmer aus dem Bereich von ABL erhält, bleiben Eigentum von ABL. So weit als „vertraulich“ gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar, hat der Auftragnehmer sie auch über das Ende des Vertrags hinaus geheim zu halten und darf sie - soweit nicht zum Erreichen des Vertragszwecks geboten - ohne Zustimmung von ABL weder aufzeichnen noch verwerten oder an Dritte weitergeben. Dies gilt auch bei Arbeiten per Datenfernübertragung und für Erzeugnisse, die nach diesen Unterlagen hergestellt sind. Die entsprechenden Verpflichtungen

- hat der Auftragnehmer auch auf seine Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmern und andere Erfüllungsgehilfen zu übertragen.
- 16.2 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ABL berechtigt, mit seiner Geschäftsverbindung zu ABL insbesondere mit ABL als Referenzkunde zu werben. Dies gilt auch über die Vertragsbeendigung hinaus.

17. Datenschutz

- 17.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung eines Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und ABL auf Verlangen nachzuweisen.
- 17.2 Liegt ein Fall der Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von § 11 BDSG vor, werden die Parteien die notwendigen Zusatzvereinbarungen treffen; bereits jetzt erklärt sich der Auftragnehmer insbesondere bereit, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Datenschutz zu gewährleisten.

18. Kündigung

- 18.1 ABL kann den gesamten Vertrag oder Teile desselben jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- 18.2 Sollte der Auftragnehmer wiederholt mangelhaft leisten, insbesondere wiederholt vereinbarte Termine oder andere verbindliche Abreden nicht einhalten oder ein nicht nur geringfügiger Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutz- und/oder Vertraulichkeitsbestimmungen vorliegen, so kann ABL unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.
- 18.3 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten oder erfolgt die Kündigung gem. Ziffer 18.2, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für ABL verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von ABL bleiben unberührt.
- 18.4 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzt ABL die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 18.5 Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen gemäß Ziffer 15 auf ABL über.
- 18.6 Der Auftragnehmer darf nur in der Art kündigen, dass sich ABL die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt der Auftragnehmer ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er ABL den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

19. Soziale Verantwortung

- 19.1 Für ABL ist es von wesentlicher Bedeutung, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen und bei unternehmerischen Aktivitäten die soziale Verantwortung berücksichtigt wird. Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie gegenüber der Gesellschaft im Übrigen. Für ABL und den Auftragnehmer ist es ein ausdrückliches Ziel, entsprechend der Richtlinie der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) zu handeln und diese Prinzipien zu beachten.
- 19.2 Von besonderer Wichtigkeit sind dabei die folgenden Prinzipien: Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, das Verbot von Kinderarbeit, das Verbot von Zwangsarbeit, das Verbot von Diskriminierung, die Beachtung der Vereinigungsfreiheit und der einschlägigen nationalen Standards zur Vergütung, Arbeitszeit und zum Gesundheitsschutz, der Umweltschutz sowie die Bekämpfung von Korruption.
- 19.3 Die schwerwiegende Verletzung oder wiederholte Verletzungen der in Ziffer 19.2 genannten Prinzipien durch den Auftragnehmer führen für ABL zu einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Vertragsbeziehung. ABL ist in einem solchen Fall zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowohl von Einzelvereinbarungen als auch von Rahmenvereinbarungen mit dem Auftragnehmer berechtigt.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schiedsverfahren

- 20.1 Erfüllungsort, auch für Verbindlichkeiten aus Wechseln und Schecks, ist der Geschäftssitz von ABL.
- 20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Inhalt eines Vertrages sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit oder in sonstigem Zusammenhang zur Geschäftsbeziehung herrührenden Rechtsstreitigkeiten, eingeschlossen auch Wechsel- oder Scheckklage, ist der eingetragene Sitz von ABL. ABL ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer an dessen Geschäftssitz geltend zu machen.

21. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts gilt daneben auch für die von der EG-Verordnung Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) erfassten etwaigen gegenwärtigen und künftigen Schuldverhältnisse.

22. Sonstiges

- 22.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus dem mit ABL geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen (§ 126 BGB) Zustimmung von ABL. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 22.2 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen und der weiteren getroffenen Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages hiervon unberührt.

Versionskontrolle

Version	Datum	Bearbeiter	Änderungen	Bemerkungen
1.0	26.04.2021	Jürgen Hofman	Erstellung	